

## Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst im Bereitschaftsdienstbereich Bremen-Nord (gemäß Bereitschaftsdienstordnung Punkt 2)

### 1. Bereitschaftsdienstbereich

Der Bereitschaftsdienstbereich umfasst den Stadtbezirk Bremen-Nord. Über die Einbeziehung benachbarter Orte können mit der KV Niedersachsen Vereinbarungen getroffen werden.

### 2. Organisation

Im Klinikum Bremen-Nord, Hammersbecker Straße 228, 28755 Bremen ist eine Behandlungszentrale mit der bundeseinheitlichen Rufnummer 116 117 eingerichtet, die in den Bereitschaftsdienstzeiten mit einem Arzt besetzt ist. Im Rahmen der 116 117 wird das Medizinprodukt SmED (strukturierte medizinische Ersteinschätzung Deutschland) zur Ersteinschätzung eingesetzt. Der Umgang hierzu ist in der Anlage 1 der Durchführungsbestimmungen geregelt. Die zum Dienst in der Behandlungszentrale eingeteilten Ärzte nehmen telefonische Beratungen sowie Behandlungen in der Zentrale vor und veranlassen nötigenfalls den Fahrdienst mit der Ausführung eines Besuches. Für die Besuchstätigkeit besteht ein Fahrdienst, der mit Fahrzeugen zu Lasten der KVHB durchgeführt wird. Die Ärzte führen den Fahrdienst von ihrem Praxissitz oder von der Privatwohnung durch. Der Fahrdienst kann nur dann von der Privatwohnung angetreten werden, wenn sich diese im Bereitschaftsdienstbereich Bremen-Nord befindet. Dem Fahrdienst stehen Taxen zur Verfügung. Der diensthabende Arzt in der Behandlungszentrale besitzt für den Bereich des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes das Hausrecht und ist gegenüber den diensthabenden Fahrdienstärzten weisungsbefugt, d.h. dass die Organisation der anfallenden Fahrten ausschließlich diesem Arzt obliegt.

### 3. Zeiten und Besetzung des Bereitschaftsdienstes

Tage / Dienstzeiten	Besetzung und Dienstzeiten in der Behandlungszentrale	Besetzung und Dienstzeiten des Fahrdienstes
<b>Werktags</b>	19 - 23 Uhr	<b>1 Arzt</b> 19 - 07 Uhr des Folgetages
<b>Mittwochs</b>	15 - 23 Uhr	<b>1 Arzt</b> 15 - 07 Uhr des Folgetages
<b>Freitags</b>	19 - 23 Uhr	<b>1 Arzt</b> 19 - 08 Uhr des Folgetages
<b>Samstags</b> 08 - 20 Uhr 20 - 08 Uhr des Folgetages	1 Arzt -	1 Arzt 1 Arzt
<b>Sonntags</b> 08 - 20 Uhr 20 - 07 Uhr des Folgetages	1 Arzt -	1 Arzt 1 Arzt
<b>Feiertags, 24.12./31.12.</b> 08 - 20 Uhr 20 - 08 Uhr bzw. 07 Uhr (falls auf den Feiertag ein Wochentag folgt)	1 Arzt -	1 Arzt 1 Arzt

Zur Gewährleistung der Qualität des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bremen-Nord wird festgelegt, dass die Tätigkeit eines Arztes im Ärztlichen Bereitschaftsdienst innerhalb einer Woche maximal vier Dienste, davon an Wochenenden maximal zwei Dienste, nicht überschreiten darf. Das Ableisten von zwei parallel laufenden Diensten ist nicht gestattet.

Sind die vorgegebenen Maximal-Dienstzeiten überschritten, so werden die in einem anschließenden Dienst erbrachten Leistungen von der KVHB nicht vergütet.

### 4. Dienstplan

Der Bereitschaftsdienstplan wird für ein halbes Kalenderjahr erstellt. Der Dienstplan muss Name, Anschrift und Telefonnummer des zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Arztes enthalten sowie den Zeitabschnitt, für den jeder Arzt eingeteilt ist.

Befreiungswünsche sind jeweils bis zum 15.04./15.10. für das folgende Halbjahr von den Ärzten im BD-online Portal einzutragen. Es können maximal 90 Tage Befreiungszeitraum pro Kalenderjahr berücksichtigt werden. Ein Feiertagsdienstplan wird den Ärzten jeweils im Vorjahr mit dem Dienstplan für das 2. Halbjahr zur Verfügung gestellt. Dieser Dienstplan ist für den Vertragsarzt auch dann verbindlich, wenn er im Laufe des betreffenden Jahres von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst befreit wird oder die Zulassung beendet. An Feiertagen können keine Befreiungswünsche berücksichtigt werden. Die unter Berücksichtigung der Einteilungswünsche erstellten Halbjahres-

Dienstpläne werden den Vertragsärzten bis spätestens drei Wochen vor Halbjahresbeginn in einfacher Ausfertigung per E-Mail zugesandt.

Alle Ärzte, die ihren Dienst persönlich ableisten, melden der KVHB schriftlich ihre Dienstbereitschaft bis spätestens drei Wochen vor Dienstantritt. Werden die zugeteilten Dienste über das BD-online Portal getauscht oder abgegeben, ist keine schriftliche Meldung bei der KVHB erforderlich. Für jeden Dienst muss zusätzlich eine telefonische Meldung der Dienstbereitschaft in der Bereitschaftsdienstzentrale unter der Rufnummer 0421.60 98 063 erfolgen. Für Dienste am Wochenende und in der Woche existieren unterschiedliche Zeiten:

Wochenende: Freitags zwischen 19:00 und 21.00 Uhr

Wochentags: Einen Tag vor Dienstbeginn zwischen 19.00 und 21.00 Uhr

## 5. Beauftragter der Bereitschaftsdienstkommission

Die Bereitschaftsdienstkommission kann einen Beauftragten, der regelmäßig die Funktionsfähigkeit und den einwandfreien Zustand der Bereitschaftsdienstzentrale kontrolliert, benennen. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Vollständigkeit des Instrumentariums, der Einrichtungsgegenstände, Hygiene und auf den Gebrauchszustand der Geräte. Festgestellte Mängel sind KVHB unverzüglich mitzuteilen. Der Beauftragte veranlasst in Abstimmung mit der KVHB und der Bereitschaftsdienstkommission die Ersatzbeschaffung von Artikeln und Materialien des täglichen Bedarfs für die Behandlung der Patienten.

## 6. Abrechnung und Vergütung

Die Abrechnung der im Bereitschaftsdienst erbrachten Leistungen ist ausschließlich auf dem „Notfall-/Vertretungsschein“ (Vordruckmuster 19) vorzunehmen.

Die Vergütung der erbrachten Leistungen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bremen-Nord ist nach einer fallabhängigen Pauschale zzgl. festen Stundensätzen abzurechnen.

## 7. Verfahren und Anweisung

- a) Stellt der Arzt in der Behandlungszentrale fest, dass notwendige Materialien und Artikel nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, Instrumente oder Geräte unbrauchbar sind oder fehlen, so ist die Teamleitung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder die KVHB zu benachrichtigen.
- b) Jede Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist mit Datum, Zeitangabe, Personalien, Telefonnummer und Versicherungsverhältnis des Patienten und Angaben über die Art der Versorgung festzuhalten. Die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist für jeden Zeitabschnitt nach der Zahl der telefonischen Beratungen, der in der Zentrale durchgeführten Behandlungen und der veranlassten Besuche zu dokumentieren.
- c) Zur Qualitätssicherung müssen neben Diagnosen auch Befunde und Verordnungen, die ein diensthabender Arzt während der Behandlung feststellt, in das Praxisverwaltungssystem Medical Office der Bereitschaftsdienstzentrale durch den Arzt dokumentiert werden.
- d) Patientenbesuche durch den Fahrdienst, die während einer Schicht erforderlich sind, müssen auch nach Schichtende ausgeführt werden, sofern nicht der im Dienst nachfolgende Arzt oder der Hausarzt die Versorgung übernimmt.

- e) Die Bereitschaftsdienstärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass über die im Bereitschaftsdienst durchgeführte Behandlung eines Patienten der Hausarzt bzw. vorbehandelnde Arzt spätestens am nächsten Werktag durch Übermittlung einer Durchschrift des Notfall-/Vertretungsscheins oder durch Übergabe der Durchschrift an den Patienten unterrichtet wird. In dringenden Fällen hat telefonisch eine Vorabinformation zu erfolgen.
- f) Die Bereitschaftsdienstkommission ist berechtigt, ergänzende Verfahrensregelungen und Verhaltensanweisungen zu entwickeln und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese sind durch Aushang in der Bereitschaftsdienstzentrale bekannt zu geben. Sie sind für sämtliche Bereitschaftsdienstärzte verbindlich.
- g) Fällt der diensthabende Arzt durch Krankheit aus, so hat er sich nach den Vorgaben der aktuell gültigen Bereitschaftsdienstordnung selber um eine Vertretung zu bemühen.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen für den nicht erschienenen Kollegen bleibt hiervon unberührt (siehe Bereitschaftsdienstordnung).

## **8.      Gesonderte gebietsärztliche Bereitschaftsdienste**

Es existiert ein gesonderter Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst in Bremen-Nord.

## **9.      Ausnahmesituationen**

Bei Epidemien oder sonstigen ungewöhnlichen Situationen kann von diesen Durchführungsbestimmungen abgewichen werden, insbesondere können alle Ärzte, d.h. auch die nicht zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Ärzte, für diesen Dienst herangezogen werden.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden beschlossen in der Sitzung des Vorstandes am 15.12.2020 und gelten ab dem 01.01.2021.